

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 56/12 B

L 1 SO 132/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SO 58/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Worms,
Marktplatz 2, 67547 Worms,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme der Kosten für einen Integrationskurs bzw die Ausstellung einer zur Teilnahme berechtigenden Bestätigung.
- 2 Den Antrag des 1951 geborenen Klägers, der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) bezieht, die Kosten für die Teilnahme an einem Integrationskurs zu übernehmen, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 19.3.2008; Widerspruchsbescheid vom 28.8.2008*). Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 13.7.2010; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Rheinland-Pfalz vom 23.2.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe schon deshalb keinen Kostenübernahmeanspruch, weil er einen Befreiungsantrag stellen könne. Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren hilfsweise für den Fall der Ablehnung des Kostenübernahmeanspruchs beantragt habe, eine Teilnahmeberechtigungsbestätigung zu erteilen, sei diese Klageänderung nicht sachdienlich und deshalb über den Antrag nicht zu entscheiden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und Verfahrensfehler gerügt. Er macht geltend, das LSG habe gegen § 99 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verstoßen; denn mit dem im Berufungsverfahren hilfsweise gestellten Antrag auf Ausstellung einer Teilnahmeberechtigungsbestätigung sei die Klage nur ergänzt bzw erweitert, nicht aber geändert worden. Aber auch dann, wenn eine Klageänderung vorläge, hätte das LSG über den Antrag entscheiden müssen. Der Beklagte habe in die Klageänderung eingewilligt (§ 99 Abs 2 SGG), weil er die Zurückweisung der Berufung beantragt habe.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-*



Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden, was hier allerdings nicht der Fall ist, absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).

- 6 Der Kläger hat den behaupteten Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Es fehlt bereits an Ausführungen dazu, warum im Antrag des Beklagten, die Berufung zurückzuweisen, auch eine Einwilligung in die geänderte Klage zu sehen sein soll. Vor allem aber wird nicht mitgeteilt, weshalb die Entscheidung des LSG auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruht, aufgrund welcher rechtlichen Schlüsse das LSG also, die Rechtsauffassung des Klägers unterstellt, zu einem anderen, für ihn günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Insoweit müssen die Darlegungen so ins Einzelne gehen und so genau sein, dass das Revisionsgericht sich bereits anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber bilden kann, ob die angefochtene Entscheidung ohne den Verfahrensfehler für den Kläger sachlich günstiger ausgefallen wäre, also bei zulässiger Klageerweiterung bzw Klageänderung die Klage in dieser Form begründet gewesen wäre. Der Kläger behauptet dies nicht einmal ansatzweise, sondern trägt lediglich vor, dass (nicht aber wie) das LSG in diesem Fall über den Antrag hätte entscheiden müssen. Dies genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)